

Merkblatt Altenpflegehilfeprüfung

Gesetzliche Grundlage der Ausbildung und Prüfung in der Altenpflegehilfe ist die Ausbildungs- und Prüfungsordnung Altenpflegehilfe – APrOAltPflHi von 2015.

Darin wird u.a. folgendes geregelt:

- Die Ausbildung dauert unabhängig vom Zeitpunkt der Prüfung ein Jahr (z. B. 01.09.2025 – 31.08.2026) (§ 3).
- Ausbildungszeit, die im Rahmen der praktischen Ausbildung versäumt wurde, ist nachzuholen, soweit sie **4 Wochen Gesamtdauer (24 Tage/Jahr)** im Ausbildungsjahr übersteigt. (§ 3)
- Teile der Abschlußprüfung: mündlich, schriftlich, praktischer Anteil (§ 14)
- **praktische Prüfung** besteht aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem praktischen Anteil; Zeit: 2 Werkstage, Dauer der Prüfung: 60 - 75 Minuten, Schwerpunkte: Lernbereich 1 „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ = Pflege und Lernbereich 2 „Unterstützung bei der Lebensgestaltung“ = Aktivierung (§ 17)
- **schriftliche Prüfung** erfolgt im Lernbereich 1 „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“, Arbeitszeit 120 Minuten (§ 18)
- **mündliche Prüfung** erfolgt im Lernbereich 3 „Rechtliche und instutionelle Rahmenbedingungen“ und dauert als Einzelprüfung 10 Minuten (§ 19)

Zulassung zur Prüfung (§ 15):

- Bildung der Anmeldenoten in allen allgemeinbildenden Fächern und Lernbereichen
- Anmeldenote im Bereich „Praxis in der Altenpflege“ mindestens ausreichend

die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn (§ 20)

- der Durchschnitt aus den Endnoten der allgemeinen Fächer, der Lernbereiche und der Praxis in der Altenpflege 4,0 oder besser ist
- die Leistungen in keinem allgemeinen Fach oder Lernbereich mit der Note ungenügend bewertet ist
- die Leistungen im Lernbereich „Aufgaben und Konzepte in der Altenpflege“ und „Praxis in der Altenpflege“ mit der Note ausreichend oder besser bewertet sind
- die Leistungen in nicht mehr als einem allgemeinen Fach oder einem Lernbereich mit der Note mangelhaft bewertet sind

Aus den Endnoten der allgemeinen Fächer, den Lernbereichen und des Bereiches „Praxis in der Altenpflege“ ist eine Gesamtnote auf die erste Dezimale zu errechnen (§ 20).

Altenpflegehelferinnen und -helfer können unmittelbar in das zweite Ausbildungsjahr der Pflegeausbildung eintreten. Das Vorgehen empfehlen wir aber nicht.

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden (§ 22) Unentschuldigtes Fehlen an den Prüfungen und Täuschungshandlungen oder Ordnungsverstöße gelten als nicht bestandene Prüfung.

Nach bestandener Abschlussprüfung erhält der Auszubildende ein **Abschlusszeugnis**, eine staatliche **Urkunde mit der Berufsbezeichnung** „Staatlich anerkannter Altenpflegehelfer /staatlich anerkannte

Dokumentenname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_BFAH_Merkblatt_Prüfungsteile	FAL2	AUEAN	TASDA	05.12.2025	1 von 2

Altenpflegehelferin“ (§ 3) und eine Bescheinigung gemäß der Richtlinie nach §87b SGB XI (neu § 43b) für die **Tätigkeit als Betreuungskraft**.

Um diese Urkunde und die Bescheinigung zu bekommen, benötigt man die **Bestätigung der 100 Stunden Einsatz** in der ambulanten oder stationären Einrichtung und die weiteren **Fehlzeiten in der Praxis** (§ 2).

gez. Dana Taschenberger, StD‘in
Abteilungsleiterin Pflege

Dokumentenname	Geltungsbereich	Erstellt von	Freigegeben von	Letzte Aktualisierung	Seiten
FAL2_BFAH_Merkblatt_Prüfungsteile	FAL2	AUEAN	TASDA	05.12.2025	2 von 2